

sei es untersagt, eine grössere Anzahl Fässer für jemanden andern einzukaufen, mit andern Worten, es dürfe in den Kellern nur so viel eingelagert werden, als man selber ausschenken könne. Verstosse jemand gegen diese Verordnung, so werde ihm der Weinausschank untersagt und er selber aus der Garde ausgeschlossen. Gattinnen und Kinder von solchen, die sich beim Weinausschank keines Vergehens schuldig gemacht hätten, sollten auch nach deren Tod berechtigt sein, im Gardequartier Wein auszugeben. Witwen dürften dies jedoch nur so lange tun, als sie sich nicht wieder verheirateten, es wäre denn, sie würden sich mit einem Gardeangehörigen vermählen. Ausserhalb der Quartiere Wein zu verkaufen, solle gänzlich verboten sein. Auch seien diesbezügliche Erlaubnisscheine, wie sie teilweise von den Amtsleuten ausgegeben worden, für ungültig zu erklären. Um Missbräuchen zu begegnen, müsse jeder, der in der Garde Wein ausschenke oder sonst ein Gewerbe betreibe, vorgängig vom Hauptmann "Confirmiert" und vom eidg. Leutnant "admittiert" werden.

Würden diese Artikel vom König bestätigt, so gereiche dies zum Vorteil aller.

- 1) An dieser Gesandtschaft nahm auch Konrad III. Zurlauben, der dieses Konzept verfasste, teil. Vgl. EA V 2, 340
- 2) Vgl. AH 28/32, das versehentlich dem Jahre 1634 zugeschrieben wurde, richtig aber 1623 zu datieren ist und die Hundertschweizer betrifft.
- 3) Von 1622 bis 1652 war Henri-Robert de la Marck, Duc de Bouillon, Capitaine-Colonel der Hundertschweizer. Schon seit 1502 hatten die de la Marck dieses Amt inne.

---

Konzept, von Konrad III. Zurlauben  
AH 35, 244-247 - Blatt 246<sup>v</sup> und 247 leer

[1626 ca. Oktober 26.]

A

SCHREIBEN [DER ZU LUZERN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER  
V KATH. ORTE] AN DEN [FRANZ.] KOENIG [LUDWIG XIII.]

EA V 2, 479 b, e

---

"Us uffrechtter Eydt unnd Pundtsgnosischer thriw habend wier nitt underlassen wellen iwer K. Mst. dienstlich Zuo verstendigen, das uns warlich nitt wenig bedurlich unnd verwunderlich fürkhombtt, dieweil herr [Robert] Myron iwer

Mst. Ambassador unser gnediger herr, us dero bevelch verschinen Johanni Babtistae vor unser gmeinen versamblung aller unser der Eydtgnosschafft Ohrtten schrifftlich unnd mündtlich bericht unnd Zuverstahn geben wye das üwer K. Mst. sich mitt der K. Mst. Zu hispanien [Philipp IV.] wegen dess Velttlinischen geschafftts Zu einem gutten friden wolvergleichhen."<sup>1</sup> Aus diesem Grunde habe er, der König, [Charles de L'Aubespine-] Châteauneuf zu seinem ausserordentlichen Ambassadors ernannt und diesen beauftragt, "solchen friden Inn das werck Zurichtten" und sie, die Orte, mit dem Inhalt dieses Vertrags näher bekannt zu machen. So hätten sie denn vernommen, dass besagter Ambassador Order habe, von Venedig aufzubrechen und sich zu diesem Zweck nach Bünden und schliesslich auch noch zu ihnen zu begeben. Das Zustandekommen dieses Friedens begrüsse man sehr. Deshalb erwartete man mit Ungeduld die Ankunft Châteauneufs, insbesondere auch, da angedeutet worden sei, dass anlässlich seiner Ankunft auch ihre Gutgaben beglichen würden.

Im weitem sei zu bemerken, dass die Streitigkeiten zwischen Schwyz und neugl. Glarus schon längst nach eidg. Brauch hätten beigelegt werden sollen. Doch habe sie - so sei ihnen von ihren, [der kath. Orte?], Schiedsrichtern mitgeteilt worden - Miron gebeten, mit den Vermittlungsbemühungen bis zur Ankunft Châteauneufs zuzuwarten. Alsdann wolle man gemeinsam nach Mitteln und Wegen trachten, die beiden Orte zu versöhnen. Auf die Intervention Miron's hin habe mit Zürich, dem Beistand von neugl. Glarus, ein Aufschub von einem Monat vereinbart werden können.<sup>2</sup> Diese Frist sei nun abgelaufen. Doch sei Herr Châteauneuf bis heute noch nicht bei ihnen eingetroffen. Dessen Anwesenheit wäre aber um so notwendiger, als man vernehme, dass sich in den Orten gegen besagten Vertrag [von Monzon] erheblicher Widerstand rege. Besonders heftig aber sei die Opposition in den drei Bünden, welche kürzlich eine Gesandtschaft nach Luzern [an Schultheiss und Rat] entsandt und dabei gebeten hätten, ihnen gegen seine, des Königs, Machenschaften behilflich zu sein. Sie, die kath. Orte, seien überzeugt, dass diese Hinhalte- und Verschleierungstaktik sicherlich nicht seinem Willen entspreche und er dafür auch keine Gründe benennen könnte. Denn als Marschall [François de] Bassom-

pierre und [Robert] Miron zu Beginn dieses Jahres mit den eidg. Orten in Solothurn wegen eines Friedensschlusses im Veltlin Verhandlungen<sup>3</sup> gepflogen, habe man zur Genüge gesehen, dass sie, die kath. Orte, die Intentionen Frankreichs zu den ihrigen gemacht und dabei den Einwendungen des päpstlichen Nuntius [Alessandro Scappi] keine Beachtung geschenkt hätten. Darum sei es nichts als billig, dass sie endlich über diesen Vertrag orientiert würden; dieser unhaltbare Zustand, der momentan herrsche und offenbar von einigen den Orten missgünstigen Personen inszeniert worden sei, könne die Einheit der Eidgenossenschaft ernsthaft bedrohen. Aus all diesen Gründen möchten sie ihn bitten, seine Minister anzuweisen, den eidg. Orten mehr Respekt entgegenzubringen und insbesondere auch zu veranlassen, dass ihnen endlich die Pensionen und den Obersten und Hauptleuten ihre Guthaben ausgerichtet würden.

1) vgl. EA V 2, 466 a

2) Dieser Satz ist durchgestrichen.

3) vgl. EA V 2, 451-456

---

Konzept, vom Tagsatzungsgesandten Konrad III. Zurlauben  
AH 35, 248-251 - Blatt 248 und 251<sup>V</sup> leer

120

1627 März 8., Zug

BRIEF [VON KONRAD III. ZURLAUBEN] AN P. THOMAS [SAULCY, EHEMALS  
KAPUZINER IN ZUG]

---

s. AH 16/128

---

Uebersetzung aus dem Französischen  
AH 35, 252-253

121

1628 April 3., Schloss Prag

A

SCHREIBEN VON KAISER FERDINAND II. [AN DIE EIDG. ORTE]

---

Ihr Schreiben vom 15. März habe er erhalten. Daraus entnehme er, wie sehr sie ob der Einquartierungen seines Kriegsvolkes in der